

**Einladung**

- öffentlich -

Sitzung 19

---

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Freitag(!)**, den **18.12.2020, 18.00 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Beim Zugang zur Halle wird gebeten, die Abstandsregeln zu beachten und Alltagsmasken zu tragen. Bitte beachten Sie, dass wir während der Sitzung gegebenenfalls lüften müssen und dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann.

---

**Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:**

1. Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021, hier:  
Entscheidung über die Zulässigkeit
2. Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021



Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 1 Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit**

**Beschlussantrag**

1. Der Einwohnerantrag nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) „Wir beantragen, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführt.“ ist zulässig.
2. Der Einwohnerantrag wird in der gleichen Sitzung unter TOP 2 behandelt.

**Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl 2021 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2020 darüber beraten, ob eine von der Gemeinde organisierte Kandidatenvorstellung durchgeführt soll. Nach einer intensiven Beratung hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass auf Grund der Corona-Pandemie auf die Durchführung einer Kandidatenvorstellung (sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell) verzichtet wird.

Unmittelbar vor der Sitzung am 07.12.2020 wurde der Verwaltung ein Einwohnerantrag nach § 20b GemO übergeben. In diesem wird beantragt, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführen soll. Eine Prüfung der Antrags auf Zulässigkeit konnte nicht erfolgen. Der Gemeinderat wurde über den Eingang des Antrags während des Sachvortrages informiert. Gemeinderat Albert Rees hatte diesen zudem wortwörtlich samt Begründung während der Beratung vorgetragen.

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages wurde am Tag nach der Sitzung von der Verwaltung auf Zulässigkeit überprüft. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Von der Einwohnerschaft wird hier zwar eine konkrete Forderung gestellt, im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Antrags soll diese konkrete Antragstellung aber zugelassen werden. Mit den Vertrauensleute wurde ebenfalls vereinbart, dass der Antrag so interpretiert wird, dass er sich gegen den gefassten Beschluss des Gemeinderats im Zusammenhang der Kandidatenvorstellung richtet. Richtet sich der Antrag gegen eine Beschluss, muss er innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Diese Frist wird eingehalten. Des Weiteren muss der Antrag eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei erfüllt. Die Entscheidung, ob und in welcher Form

eine Kandidatenvorstellung durchgeführt wird oder nicht, obliegt dem Gemeinderat.

Der Wohnantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Auch dies ist gegeben. Der Antrag samt Begründung liegt der Vorlage als Anlage bei.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohner muss der Antrag von mindestens 3 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde (Stand am 11.12.2020: 2.211 Antragsberechtigte) unterzeichnet werden, höchstens jedoch von 200 Einwohnern. Der Antrag wurde hier von 121 Antragsberechtigten unterzeichnet. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht. Die in § 20b GemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Der Gemeinderat hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages zu hören.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt werden, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Einwohnerantrag zuzulassen.

Da die bereits am 17.01.2021 die Wahl stattfinden soll, wird dem Gemeinderat darüber hinaus empfohlen, den Antrag in der gleichen Sitzung am 18.12.2020 zu behandeln.

Einwohnerantrag nach § 20b der Gemeindeordnung BW  
an den Gemeinderat von Oberried

**Wir beantragen, dass die Gemeinde im Vorfeld der  
Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle  
Kandidatenvorstellung durchführt.**

Begründung:

Es ist guter demokratischer Brauch, dass sich bei der wichtigsten Wahl in einer Gemeinde die Kandidat\*innen den Bürgern in einer öffentlichen Vorstellung präsentieren. Die übliche Vorstellung ist Corona-bedingt leider nicht möglich. Dass nun aber selbst eine online-Kandidatenvorstellung als nicht machbar in der aktuellen Beschlussvorlage für den Gemeinderat am kommenden Montag dargestellt wird, ist mehr als verwunderlich.

Damit unterbindet der Gemeinderat, falls er dies beschließt, eine neutrale und angemessene Unterrichtung der Bürgerschaft, was für die Gemeinde auch in Corona-Zeiten möglich und zu der sie verpflichtet ist.

Die in der Beschlussvorlage genannten Gründe, Datenschutz, technische Probleme und Kosten werden in der Vorlage sachlich nicht begründet und sind objektiv nicht gegeben. Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinderäte einseitig und tendenziell informiert werden.

Die technische Umsetzung kann gerne bei anderen Gemeinden (siehe Internet) erfragt werden.

Wir bitten, besonders auch im Interesse der Jung- und Erstwähler sowie der Neubürger, für eine angemessene Unterrichtung der Bürgerschaft zu sorgen und diesem Antrag statt zu geben.

**TOP 2      Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im  
Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die  
Bürgermeisterwahl 2021**

**Beschlussantrag**

*Ein Beschlussantrag wird in der Sitzung unterbreitet.*

**Sachverhalt**

Im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl 2021 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2020 darüber beraten, ob eine von der Gemeinde organisierte Kandidatenvorstellung durchgeführt werden soll. Nach einer intensiven Beratung hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass auf Grund der Corona-Pandemie auf die Durchführung einer Kandidatenvorstellung (sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell) verzichtet wird.

Unmittelbar vor der Sitzung am 07.12.2020 wurde der Verwaltung ein Einwohnerantrag nach § 20b GemO übergeben. In diesem wird beantragt, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführen soll. Eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit konnte vor der Sitzung nicht erfolgen. Der Gemeinderat wurde aber über den Eingang des Antrags während des Sachvortrages informiert. Gemeinderat Albert Rees hatte diesen zudem wortwörtlich samt Begründung während der Beratung vorgetragen.

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages wurde nun in der Zwischenzeit geprüft und wird unter TOP 1 der Sitzung am 18.12.2020 behandelt. Sofern der Gemeinderat dort die Zulässigkeit des Antrags beschließt, wird der Antrag inhaltlich entsprechend behandelt auch wenn die Thematik grundsätzlich bereits in der Sitzung am 07.12.2020 ausgiebig diskutiert wurde. Bezüglich des Sachverhaltes wird daher auf die Beschlussvorlage zu TOP 7 der Gemeinderatssitzung am 07.12.2020 sowie auf die ausführliche Diskussion in dieser Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Eine Information muss jedoch ergänzend erwähnt werden. Die Badische Zeitung hat in der Zwischenzeit angekündigt, dass sie in der Woche vor der Wahl eine virtuelle Kandidatenvorstellung mit allen Bewerbern durchführen wird. Insofern haben die Wählerinnen und Wähler unabhängig vom Beschluss, ob die Gemeinde eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführt oder nicht, in jedem Fall die Möglichkeit die Bewerber in direkten Vergleich online zu sehen und ihre persönlichen Fragen an die Kandidaten der BZ im Vorfeld zu senden.

**Hinweis:** Nach § 20b Abs. 3 GemO sind die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören. Die Anhörung erfolgt in dieser Sitzung. Das bedeutet, dass den Vertrauensperson die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung der hinter dem Einwohnerantrag stehenden Bürger vorzutragen. Den Gemeinderäten steht in dieser Phase der Anhörung nur das Recht zu, ergänzende Fragen zu stellen, nicht aber die eigene Auffassung darzulegen. Die Anhörung stellt keine gemeinsame Diskussion wie etwa in einer Bürgerversammlung dar. Die Vertrauenspersonen haben bereits angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Aus diesem Grund ist keine Beschlussempfehlung Seitens der Verwaltung ausgesprochen worden.